

Der Nebenkläger hat sich mehrfach darauf berufen, daß er nicht anders gehandelt habe, wie viele andere Abgeordnete. Das Gericht muß deshalb, ohne diese Behauptung als wahr zu unterstellen, aussprechen, daß ein Mißbrauch durch weite Verbreitung nicht geheilligt wird.

Ich komme zur rechtlichen Beurteilung.

In einigen wenigen Punkten der Druckschriften ist der Wahrheitsbeweis nicht erbracht. Auch soweit er erbracht ist, bleibt der Angeklagte strafbar. Denn die Umstände ergeben zur Genüge, daß er die Absicht hatte, den Nebenkläger zu beleidigen.

Die Straffreiheit wegen Wahrung berechtigter Interessen ist dem Angeklagten nicht zuzubilligen. Ich erwähne hier nur, daß ein eigenes, berechtigtes Interesse des Angeklagten an der Reinhaltung des Ministeramts nicht anzuerkennen ist. Der Angeklagte hat ferner zugegeben, was übrigens der Inhalt der Druckschriften genügend bezeugt, daß er die meisten Tatsachen vorgebracht hat, um ein gerichtliches Vorgehen des Nebenklägers gegen sich zu erzwingen.

Es bleibt weiter eine Reihe von formalen Beleidigungen. Nicht zu verwerthen sind hierbei alle die Äußerungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den ausgeschiedenen Tatbeständen (Gruppe 4 und Belgien) stehen. Das Gericht hat weiter berücksichtigt, daß im politischen Kampf nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wird. Immerhin bleiben als strafbare Beleidigungen folgende Äußerungen: „der Krebschaden Erzberger“; „der Mann mit der ehernen Stirn“; „ich spreche ihm öffentlich meine Verachtung aus“ (diese Äußerung mit Rücksicht auf die nicht erwiesene Denunziation); „Erzberger ist zu feige“; „er brüdt zur Schande Deutschlands den Ministerstuhl“.

Ehrennotwehr konnte das Gericht in keinem Fall annehmen. Der Angeklagte war der Angreifer. Jedenfalls lag beim Erscheinen der Flugchrift ein gegenwärtiger Angriff auf ihn nicht vor.

Ein Ausgleich der beiderseitigen Beleidigungen nach § 199 StGB. war nicht möglich, auch nicht am Platz.

Die Strafe war wegen Vergehens gegen §§ 185, 186 StGB. in einheitlichem Zusammentreffen aus § 186 zu erkennen.

Bei der Strafzumessung war namentlich zu beachten, daß der Angeklagte aus vaterländischen Beweggründen gehandelt hat, mag ihm auch der Haß die einmal angelegte Feder geführt haben.

---